



Die folgende Zusammenstellung enthält - vorbehaltlich weiterer Ladungen und möglicher Terminaufhebungen (Anfragen dazu unter 8886-417) - die für den nächsten Monat vorgesehenen öffentlichen Verhandlungen des Verwaltungsgerichts, soweit sie aus gerichtlicher Sicht von allgemeinem Interesse sein könnten.

Nr. 429 vom 31.10.2024

## Termine November

**06.11.2024 - 11.00 Uhr -**

Az.: 2 K 3036/20 - II

1. B.,

2. M. u.a. ./ Kreistag Minden-Lübbecke

Die Kläger (eine Fraktion im beklagten Kreistag und drei der insgesamt vier Mitglieder dieser Fraktion) begehren die Feststellung der Rechtswidrigkeit mehrerer Kreistagsbeschlüsse des Beklagten. In der Sitzung des Kreistags am 23.11.2020 hatte dieser beschlossen „[...] seine Entscheidungsbefugnisse während einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite auf den Kreisausschuss zu delegieren.“ Die Kläger argumentieren dieser Beschluss sei rechtswidrig, da die Beschlussvorlage hinsichtlich ihrer zeitlichen Befristung zu unbestimmt sei. Es sei unklar, ob die Delegation der Entscheidungsbefugnisse bei Beendigung der am 30. Oktober 2020 durch den Landtag Nordrhein-Westfalen beschlossenen Feststellung einer epidemischen Lage von landesweiter Tragweite außer Kraft trete. Außerdem erwecke der Wortlaut den Eindruck, dass bei einer späteren erneuten Feststellung der epidemischen Lage von landesweiter Tragweite der Beschluss vom 23. November 2020 wieder in Rechtskraft erwachse und somit automatisch eine Delegation der Entscheidungskompetenzen des Kreistages auf den Kreisausschuss erfolge. Dies würde gegen den Wortlaut des § 50 Abs. 4 KrO NRW verstoßen. Für den Fall, dass der Delegationsbeschluss des Kreistags vom 23. November 2020 rechtmäßig sei, habe der Beklagte keine Beschlussfassungskompetenz für die weiteren in der Sitzung vom 23. November 2020 gefassten Beschlüsse mehr gehabt, sodass auch diese rechtswidrig seien. (Kreis Minden-Lübbecke)



## **18.11.2024 - 10.00 Uhr -**

Az.: 8 K 1729/23 - III

B. ./ Land Nordrhein-Westfalen

Der Kläger begehrt die Aufhebung des Widerrufs eines kleinen Waffenscheins und die Aufhebung eines Waffenverbots, § 41 WaffG. Die Beklagte begründet das Waffenverbot mit der waffenrechtlichen Unzuverlässigkeit des Klägers. Zum einen habe er eine andere Person im Straßenverkehr mit einer in seinem Besitz befindlichen Waffe bedroht und damit eine Waffe missbräuchlich verwendet. Im Handschuhfach habe sich zudem eine PTB-Waffe (Schreckschusspistole) befunden, damit habe der Kläger auch gegen Aufbewahrungsvorschriften verstoßen. (Kreis Herford)

## **20.11.2024 - 10.30 Uhr -**

Az.: 9 K 2446/22 - III

T. ./ Kreis Lippe

beigeladen: H. GmbH,

Stadt Horn-Bad Meinberg

Die Klägerin, eine Nachbarin, begehrt die Aufhebung einer Baugenehmigung für die Errichtung eines Fachmarktzentruns. Sie wendet dagegen ein, dass der Genehmigung des Vorhabens zugrunde liegende Bebauungsplan fehlerhaft und damit unwirksam sei und das Vorhaben zudem sie in ihren nachbarschützenden Rechten verletze. Die von der Baugenehmigung begünstigte Beigeladene konnte zunächst von der Baugenehmigung noch keinen Gebrauch machen, weil die Klägerin erfolgreich – der Bebauungsplan wies Fehler auf – um Eilrechtsschutz ersucht hatte. Die betroffene Gemeinde hat mittlerweile den Bebauungsplan geändert, um die gerügten Fehler zu beheben. Seit einer Entscheidung des OVG NRW vom 07.05.2024 darf die Beigeladene weiterbauen. (Kreis Lippe)